

RS Vwgh 1983/12/20 1323/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1983

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6;

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1809/71 E 18. September 1973 VwSlg 8456 A/1973 RS 3

Stammrechtssatz

Der Notstandsbegriff des § 6 VStG 1950 erfasst den Fall einer Pflichtenkollision (Interessenkollision), in der jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr nur dadurch retten kann, dass er eine sonst allgemein strafbare Handlung begeht. Er setzt nicht rechtsnotwendig voraus, dass durch diese Handlung einer dem Täter oder einer ihm nahe stehenden Person drohenden Gefahr begegnet wird (siehe auch § 1306 a ABGB). Der Notstandsbegriff des Paragraph 6, VStG 1950 erfasst den Fall einer Pflichtenkollision (Interessenkollision), in der jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr nur dadurch retten kann, dass er eine sonst allgemein strafbare Handlung begeht. Er setzt nicht rechtsnotwendig voraus, dass durch diese Handlung einer dem Täter oder einer ihm nahe stehenden Person drohenden Gefahr begegnet wird (siehe auch Paragraph 1306, a ABGB).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1980001323.X02

Im RIS seit

20.12.1983

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>